

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen

Wolfgang Schulte

... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen vor Ort

Jede – auch kleine – Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum bedarf vor ihrer Einrichtung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung. Nur die dafür zuständige Behörde kann festlegen, was wo wie beschildert, markiert und abgesperrt werden muss und darf [s.¹]. Der für die Sicherungsarbeiten zuständige Unternehmer muss dann seinerseits prüfen, ob die Anordnung vollständig und so umsetzbar ist, dass durch die eingerichtete Kennzeichnung und Absicherung vor Ort keine Verkehrsführung ausgelöst wird.

Urteile:

- Der Bauunternehmer muss sich vergewissern, welche Verkehrszeichen er aufzustellen hat und was sie bedeuten [2].
- Der Verkehrssicherungspflichtige kann sich nicht auf die Auffassung der Aufsichtsbehörde berufen, wenn er deren Irrigkeit erkannt hat [3].
- § 45 Abs. 6 StVO ändert nichts an der allgemeinen Sicherungspflicht des Unternehmers [4].
- Sperrt ein Bauunternehmer eine Straße, so trifft vorrangig ihn die Pflicht, die dadurch erforderlich gewordene Verkehrssicherung zu treffen; er kann sich nicht schon durch den Hinweis darauf entlasten, dass die Straßenbaubehörde die von ihr veranlassten Maßnahmen für genügend erachtet hat [5].
- Die bloße Billigung unzureichender Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde entlastet die den Bau unmittelbar Durchführenden nicht [6].

Verfasserschrift:
Ltd. RDir. a.D. Dr.-Ing. W. Schulte,
Falltorstraße 5,
D-51429 Bergisch Gladbach,
dr-schulte@gmx.de

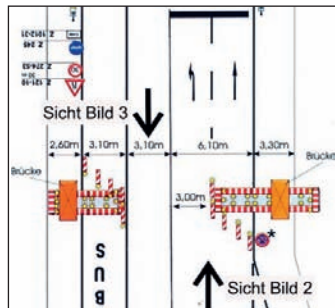


Bild 1: Ausschnitt aus einem angeordneten Verkehrszeichenplan

- Art und Umfang der aus Gründen der Verkehrssicherung gebotenen Maßnahmen werden nicht durch die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), sondern durch das den konkreten örtlichen Verhältnissen innewohnende Gefahrenpotenzial bestimmt. Die Einhaltung der Vorgaben der RSA allein lässt deshalb nicht den Schluss zu, dass der Verkehrssicherungspflichtige die von den Verkehrsflächen ausgehenden Gefahren in geeigneter und zumutbarer Weise ausgeräumt hat [7].

Die Umsetzung der Verkehrsabsicherung vor Ort erfolgt dann durch den in der Anordnung benannten Verantwortlichen. Diese Arbeiten muss vorrangig das ausführende Unternehmen überwachen. Dies kann unter Umständen für die Verkehrsteilnehmer gefährdend oder zumindest irritierend sein, wenn im Widerspruch

1 Straße und Autobahn 2013 (6) S. 371 bzw. Straßenverkehrstechnik 2013 (6) S. 444
2 OLG Karlsruhe VRS 1976 668
3 BGH; VersR 1956 303
4 Kammergericht; VRS 1955 103
5 BGH, 08.02.1977 - VI ZR 217/74; VersR 1977, 543; MDR 1977, 656; DAR 1977, 213
6 BGH; NJW 1982 2187
7 OLG Karlsruhe, 26.03.05 - 7 U 161/03
a Urteil: Ordnen zwei nebeneinander aufgestellte Zeichen 274 der Straßenverkehrs-Ordnung unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen an, so ist das die niedrigere Höchstgeschwindigkeit vorschreibende Zeichen unwirksam [Bayerisches OLG, 01.02.1979 - 1 Ob OWi 20/79; JMBI BY 1979, 77; VRS 57, 64; DAR 1979, 255]
8 BGH; NJW 1982 2187



Bild 2 und 3: Baustelle auf der Grundlage des Verkehrszeichenplans in Bild 1 (falsche und fehlende Absperrung, Verkehr muss durchgezogene Linie überqueren)



Bild 4: Baustelle ohne angeordneten Fußgänger-Notweg



Bild 5: Fehlende Abdeckung vorhandener Verkehrszeichen



Bild 6: Fehlende Änderung der Pfeilmarkierung



Bild 7: Falsche vorübergehende Markierung [Korsch]



Bild 8: Widersprüchliche Beschilderung^a

Bild 9: Falsche Anbringung des Verkehrszeichens⁹



Bild 10: Fehlende Abdeckung der vorhandenen Beschilderung [Korsch]



Bild 11: Unveränderte und damit verkehrgefährdende Entfernungsbeschilderung



Bild 12: Fahrlässige Kennzeichnung einer Arbeitsstelle von kürzerer Dauer innerorts



Bild 13: Fahrlässige Kennzeichnung einer Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf einer Autobahn



Bild 14: Unzureichende Absperrung und falsche Beschilderung



zur Verkehrsrechtlichen Anordnung

- Absperrungen falsch und unvollständig errichtet werden (Bilder 1 bis 4)
- vorhandene Verkehrszeichen nicht abgedeckt werden (Bild 5)
- vorhandene Markierungen nicht verändert werden (Bilder 2, 3 und 6)
- vorübergehende Markierungen falsch aufgebracht werden (Bild 7)
- unterschiedliche Verkehrszeichen angebracht werden (Bild 8)^a
- Verkehrszeichen falsch angebracht werden (Bild 9)^b

bzw. schon die Verkehrsrechtliche Anordnung fehlerhaft ist, sodass

- vorhandene Verkehrsschilder nicht abgedeckt werden (Bild 10),
- oder nicht angepasst werden (Bild 11).

Besonders kritisch und sensibel sind Verkehrsicherungsmaßnahmen bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Bilder 12 und 13). Die handelnden Personen, einschließlich des ausführenden Unternehmens, tragen dabei eine hohe Verantwortung.

Urteil:

- *Die Bestellung eines Beauftragten kann die Verantwortlichkeit des Unternehmers verringern, nicht aber beseitigen; er bleibt*

zur folgenden Überwachung dieser Personen und der getroffenen Maßnahmen auch verpflichtet, wenn er z. B. seine Bauleiter mit der Verkehrssicherung beauftragt ^[8].

- Auch wenn der Bauunternehmer seinen Wächter als zuverlässig kennt, muss er ihn besonders beaufsichtigen ^[9].
- Der Bauunternehmer darf zur Sicherung zuverlässige, ausreichend überwachte Hilfspersonen heranziehen ^[10], die dann mithaften ^[11], doch darf er nicht auf unverbindliche Zusagen anderer vertrauen ^[12].

Leider zeigen die Bilder mehr als deutlich, dass viele ausführende Unternehmer und ihre Mitarbeiter noch immer nicht hinreichend dafür sensibilisiert sind, dass sie mit ihrer Arbeitsstelle mitunter extreme Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit der Verkehrsteilnehmer und die Bewältigung unerwarteter Situationen stellen. Die Bauarbeiten sind wichtig, aber die Vermeidung von Verkehrsgefährdungen hat dennoch immer Vorrang. ■

^b Urteil: Der Bauunternehmer haftet für ein fehlerhaft angebrachtes Verkehrszeichen (hier falsche Aufstellung des Schildes Gegenverkehr hat Vorrang) [OLG Karlsruhe, VersR 1976, 668]
⁹ BGH; VRS 13 15, 13 36, OLG Nürnberg; VersR 1962 1191, OLG Düsseldorf; VRS 82 94
¹⁰ OLG Oldenburg; VRS 29 373
¹¹ OLG Koblenz; DAR 64 198
¹² BGH; VRS 12 166

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6-2012, Seite 381-383: Einführung in die Thematik.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 8-2012, Seite 504-505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Halteverboten.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 10-2012, Seite 662-663: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 12-2012, Seite 779-780: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 2-2013, Seite 93-94: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 4-2013, Seite 239-240: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Gestaltung von Absperrinrichtungen.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6-2013, Seite 371-372: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Ausfertigung von verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Die Reihe wird fortgesetzt.